

Muster einer Vereinssatzung

*Für (Mehrsparten-) Sportvereine
(mit Erläuterungen)*

VIBSS – Infopapier (Stand: Oktober 2009)



Impressum

Herausgeber: LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.,
Friedrich-Alfred-Str. 25,
47055 Duisburg

Inhalte: Rechtsanwalt Golo Busch,
Fachreferent Recht des LSB NRW

Redaktion: Ulrich van Oepen,
Dirk Hoffmeier,
Jürgen Weber

Gestaltung: Verena Bönninghausen

Stand: Oktober 2009

Muster einer Vereinssatzung für (Mehrsparten-) Sportvereine (mit Erläuterungen)

Ein Verein, der als e.V. in das Vereinsregister eingetragen werden will, braucht eine schriftliche Satzung. Diese Satzung muss den Anforderungen des BGB genügen (§§ 56 – 60 BGB). Die Satzung ist die Verfassung des Vereins (§ 25 BGB). Sie ist quasi „das Grundgesetz des Vereins“ und spiegelt die Ziele, den Zweck, die Organisation der Vereinsarbeit und der Gremien etc. wieder. Die Satzung beschreibt die Struktur des Vereins und ist das Handwerkszeug des Vorstands bei der Führung des Vereins.

Die Bedeutung der Satzung wird von vielen Vorständen verkannt. Viele Vereine haben ihre Satzung seit Jahrzehnten nicht geändert bzw. aktualisiert und sich in der täglichen Arbeit von den Satzungsinhalten entfernt. Dies kann zu erheblichen Problemen bis hin zur Unwirksamkeit gefasster Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen führen.

Eine Satzung ist auch „kein statisches Gebilde“. So wie ein Verein lebt, muss auch die Satzung an die verschiedenen Lebensphasen eines Vereins angepasst werden. War eine Satzung für einen Verein vor 20 Jahren sinnvoll, so kann sie, nachdem sich die Anzahl der Mitglieder vervielfacht hat, heute unbrauchbar sein.

Eine Satzung muss sich mit dem Verein entwickeln und auch Trends und Stimmungen widerspiegeln.

Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. hat ein Muster einer Vereinssatzung für Sportvereine erstellt. Dieses Muster einer Vereinssatzung für Sportvereine mit Erläuterungen enthält die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine Satzung, sowie Satzungsbausteine, deren Einbau in die Satzung sinnvoll sein kann.

**Aber:
Es gibt keine
allgemeingültige
Mustersatzung!**

Eine Satzung muss individuell für einen Verein erarbeitet werden. Sie muss auf einen Verein mit seinen Organen, seiner Organisation „zugeschnitten“ werden. Ein Verein muss sich seine Satzung unter Mitwirkung seiner Gremien erarbeiten.

Bei diesem Prozess ist der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. mit seinen zahlreichen Beratungsangeboten behilflich. Auf Wunsch können erfahrene Vereinsberater Vereine bei der Erarbeitung der Gründungssatzung oder der Überarbeitung ihrer Satzung unterstützen.

Für eine Vereinssatzung schreibt das BGB zwingende Mindestinhalte vor. Wenn eine Satzung den gesetzlichen Erfordernissen (der §§ 56-59 BGB) nicht genügt, wird die Anmeldung vom Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückgewiesen (siehe § 60 BGB).

Der Verein kann dann nicht die Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB erhalten. Für die Gemeinnützigkeit kommt es nicht darauf an, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen, also rechtsfähig ist. Auch nicht rechtsfähige Vereine können, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllen, gemeinnützig sein.

Nach §§ 57 Absatz 1, 58 BGB muss die Satzung des rechtsfähigen Vereins folgende Mindestregelungen enthalten:

- den Vereinsnamen
 - den Vereinssitz
 - den Vereinszweck
 - bei Neugründungen
→ Ziel der Eintragung als e.V. (...soll als Verein eingetragen werden)
- Die erfolgte Anmeldung des Vereins ersetzt nicht die Anmerkung in der Satzung, wonach angemeldet werden soll.
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern
 - eine Regelung, ob Mitglieder Beiträge zu leisten haben, und wenn: welche Beiträge zu leisten sind
 - die Bildung und Wahl des Vorstandes
 - Voraussetzungen und Form der

- Einberufung von Mitgliederversammlungen die Beurkundung der gefassten Beschlüsse

Aus steuerlichen Gründen oder aus Gründen einer optimalen Vereinsführung sollten – je nach Zielsetzung des Vereins – weitere Regelungen in die Satzung aufgenommen werden.

Da hier für jeden Verein unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind, ist von der Übernahme einer „Mustersatzung“ ohne weitere Überprüfung und Anpassung an den eigenen Verein abzuraten.

Zusätzlich ist zu beachten, dass auch einige Fachverbände bei Neugründung von Vereinen bestimmte Satzungsformulierungen als Voraussetzung für die Aufnahme im Verband fordern. Diese sollten rechtzeitig beim jeweiligen Fachverband erfragt werden.

Weitere organisatorische Fragen können in Vereinsordnungen geregelt werden. Sie dürfen alle Bestimmungen enthalten, die nicht zu den Grundentscheidungen des Vereins gehören, und können die Grundregelungen der Satzung näher ausführen. Der Begriff „Vereinsordnung“ ist gesetzlich nicht geregelt. Für den Erlass einer Vereinsordnung bedarf es in der Satzung einer so genannten „Ermächtigungsgrundlage“. Das heißt, die Satzung muss die Grundlagen für die Vereinsordnungen regeln.

Schon bei der Satzungserstellung ist fachkundige Beratung z.B. durch BeraterInnen des Landessportbundes (VIBSS) häufig sinnvoll.

Es wird dringend empfohlen, den erstellten Entwurf der Satzung vor Beschlussfassung im Rahmen einer Mitgliederversammlung einem fachkundigen Juristen, dem zuständigen Rechtspfleger beim registerführenden Amtsgericht und dem Finanzamt zur Überprüfung vorzulegen.

Die Rechtspfleger der Amtsgerichte prüfen im Wesentlichen, ob die Mindestanforderungen des BGB erfüllt sind und das Finanzamt, ob die Formulierungen zur Erlangung/Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorliegen. Viele Finanzbeamte nehmen zu der Gründungssatzung Stellung und geben Hinweise, wenn die Gründungssatzung oder die Satzungsänderung nicht im Einklang mit der Abgabenordnung (AO) stehen. Vor der Beschlussfassung sollte die Satzung oder Satzungsänderung dem Vereinsregister mit der Bitte um eine Stellungnahme übersandt werden. Die Rechtspfleger/ innen sind in der Regel sehr hilfsbereit.

Erst nach Korrektur, Ergänzungen oder Bestätigung durch Rechtsanwalt, Amtsgericht und Finanzamt werden dann die notwendigen Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung gefasst und anschließend durch einen Notar die Aufnahme/Änderung im Vereinsregister beantragt.

Hinweis:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das untenstehende Muster einer Vereinssatzung für Sportvereine nur eine Zusammenfassung der gesetzlichen Mindestanforderungen an eine Satzung, sowie eventuell sinnvoller Satzungsbausteine ist. Es handelt sich nicht um eine allgemeingültige Mustersatzung. Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. kann keine Gewähr dafür leisten, dass Vereinsregistergerichte oder Finanzbehörden nicht auch andere Ansichten vertreten.

Muster einer Vereinssatzung für (Mehrsparten-) Sportvereine

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Der Gesamtvorstand
- § 19 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 20 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

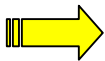
- § 25 Auflösung
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre gegründete Verein führt den NamenVerein (e.V.)
- 2) Er hat seinen Sitz inund ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr.eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Ergänzung ①:

Sollte es sich um einen neu gegründeten Verein handeln, so muss Absatz 2 wie folgt formuliert werden:

- 2) Er hat seinen Sitz in
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Nach § 57 Absatz 1 BGB muss sich aus der Satzung ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



Ergänzung ②:

Durch die Einführung der elektronischen Registergerichte ist es zu einer Konzentration der Registergerichte in NRW gekommen. Zahlreiche Amtsgerichte in NRW haben ihr Vereinsregister an zentralisierte Registergerichte abgegeben. Viele Vereine müssen aus diesem Grunde Satzungsänderungen vornehmen.

Anlage 1: Übersicht der Registergerichte in NRW

§ 2 Zweck des Vereins

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 2)



- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe (nur bei entsprechenden Betätigungsfeldern im Verein), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (nur bei Bedarf, Konkretisierung unter Zweckverwirklichung erforderlich), der Kultur, (nur bei Bedarf, Konkretisierung unter Zweckverwirklichung erforderlich), Heimatpflege und Heimatkunde (nur bei Bedarf, Konkretisierung unter Zweckverwirklichung erforderlich) und des öffentlichen Gesundheitswesens.



Erläuterung:

Zwecke eines Vereins, die die Gemeinnützigkeit begründen können, sind in § 52 AO (Abgabenordnung) aufgezählt.

- **Kultur:** kann steuerlich vorteilhaft sein, wenn der Verein Einnahmen durch kulturelle Veranstaltungen erzielt, die nicht zum „normalen“ Sportbetrieb gehören.
- **öffentliche Gesundheit:** kann steuerlich vorteilhaft sein, wenn z.B. Einnahmen durch Angebote oder Veranstaltungen (Reha- und Präventionssport mit Ernährungsberatung) erzielt werden, an denen Nichtmitglieder teilnehmen.
- **Erziehung:** kann insbesondere vorteilhaft sein, wenn sich ein Verein als Träger beim Sport im Ganztags beteiligt.

- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
-   **Erläuterung:**
Diese Formulierung kann insbesondere für Vereine mit Immobilieneigentum bedeutsam sein.
- j) etc. (Für jeden unter Absatz 1 aufgeführten Satzungszweck muss sich ergeben, wie er tatsächlich gefördert werden soll.)



Erläuterung zu § 2:

Dem Zweck des Vereins kommt besondere Bedeutung zu. Der Zweck des Vereins ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit. Eine zu enge Beschreibung des Vereinszwecks hat den Nachteil, dass die Satzung bei einer Ausweitung der Vereinstätigkeit geändert werden muss. Dies erfordert einen zusätzlichen Aufwand. Gem. § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB erfordert die Zweckänderung nach dem Gesetz die **Einstimmigkeit aller Mitglieder**. Die Zustimmung aller Mitglieder lässt sich aber schwer erzielen. Vom Erfordernis der Einstimmigkeit bei Zweckänderungen (gem. § 33 BGB) kann aber in der Gründungssatzung abgewichen werden (§ 40 BGB). Es kann dann zum Beispiel in der Gründungssatzung geregelt werden, dass für eine Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 60 Abgabenordnung verlangt, dass sich aus der Satzung selbst ergibt, dass der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt und wie er die gemeinnützigen Zwecke verwirklicht. Die gemeinnützigen Zwecke sind durch die Regelungen des § 52 Absatz 2 Abgabenordnung vorgegeben. § 52 Absatz 2 Abgabenordnung umfasst einen Katalog mit 25 verschiedenen als gemeinnützig anerkannten Zwecken. Aus der Satzung muss sich ergeben, wie der jeweils genannte gemeinnützige Zweck tatsächlich gefördert werden soll, damit das Finanzamt ersehen kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.



Faustregel:

Je allgemeiner und unbestimmter die Zwecke bezeichnet werden, desto höher sind die Anforderungen an die Art und Weise ihrer Verwirklichung (Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 2. Auflage, § 5, Rnr. 99). Bei allgemeinen Fragen zu den als gemeinnützig anerkannten Zwecken stehen die VIBSS- Vereinsberater zur Verfügung. Bei konkreten steuerrechtlichen Fragen sollte die örtliche Finanzverwaltung oder ein Steuerberater konsultiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 3)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



Erläuterung zu § 3:

Die aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen notwendigen Satzungsbestimmungen sind aus der Mustersatzung für Vereine (Anlage 1 zu § 60 AO) übernommen. Die Verwendung dieser Mustersatzung ist nicht vorgeschrieben. Den Vereinen wird aber empfohlen, sich in ihren Satzungen genau an die Formulierung der Mustersatzung zu halten.

Die Mustersatzung der Abgabenordnung mit den nur aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen ist abgedruckt in der Broschüre „Vereine & Steuern“, (Herausgeber: Finanzministerium des Landes NRW, 7. Auflage, 2008. Die Broschüre kann bestellt werden über: www.fm.nrw.de) sowie als Anlage der Abgabenordnung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a.) im Stadt- oder Kreissportbund bzw. Gemeindegemeinschaftsportbund... / Stadtsportverband ... und
 - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.



Erläuterung:

Viele Vereinssatzungen führen aus, dass der Verein Mitglied des LSB NRW oder eines Bundesfachverbandes ist. Das ist fehlerhaft. Der LSB NRW ist der Verband der Fachverbände und Bünde. Vereine sind regelmäßig nur in den regelmäßigen Untergliederungen Mitglied und in den SSB/ KSB oder GSV/ SSV.

- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.



Erläuterung:

Diese Regelung entfaltet im Außenverhältnis keine rechtliche Wirkung gegenüber den Eltern der Minderjährigen. Die Haftung der Eltern für die Beitragsschulden der Minderjährigen kann der Verein erwirken, wenn die Eltern dem Verein gegenüber auf dem Aufnahmeformular eine entsprechende Haftungserklärung unterzeichnen lassen. Ein Minderjähriger (vom 7. bis 18. Lebensjahr) bedarf zur Beitrittserklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.





Erläuterung:

Nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung ist eine Förderung der Allgemeinheit nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist. Die allgemeine Zugänglichkeit zu einem gemeinnützigen Verein wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Satzungsklauseln die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in das Ermessen des Vereinsvorstands stellen. Entsprechende Klauseln sind allgemein in der Vereinspraxis üblich und ändern nichts daran, dass der Verein im Prinzip für die Allgemeinheit zugänglich ist (BFH I R 19/96 vom 13.08.1997; Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 2. Auflage, § 5, Rnr. 47). Beschränkungen bei der tatsächlichen Aufnahmepraxis, z. B. ein vorübergehender Aufnahmestopp, weil die Kapazitäten der Sporteinrichtungen erschöpft sind, sind zulässig.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 6)

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
 - 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
-   **Erläuterung:**
*Passive Mitglieder zahlen Beiträge. Sie nutzen aber die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung kann passiven Mitgliedern nicht versagt werden.
In einer Ehrungsordnung kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern geregelt werden.*
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.



Erläuterung zu § 6:

Das Gesetz geht von der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Mitglieder aus. Die Satzung kann jedoch die Mitgliedsrechte und –pflichten differenzieren, also verschiedene Mitgliedergruppen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten bilden. Die unterschiedliche Rechtsstellung der Mitglieder hat auf sachlichen Gründen zu beruhen. Die unterschiedlichen Rechte hat die Satzung bestimmt zu regeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



Erläuterung:

In vielen Vereinen werden die Beiträge im Voraus für das ganze Jahr gezahlt. Eine Kündigung ist aber zum Ende eines Quartals möglich. Die ausgetretenen Mitglieder verlangen dann häufig eine Rückzahlung überzahlter Beiträge. Eine Rückzahlung kann die Gemeinnützigkeit gefährden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 8)

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.




Erläuterung zu § 8:

Beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern begehen Vereine häufig Fehler. Zur Rechtswirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses ist erforderlich, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Das in der Satzung geregelte Verfahren ist zwingend einzuhalten. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht, ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss bei einem anderen Vereinsorgan einzulegen, hat das Mitglied nur, wenn eine solche Rechtsmittelinstanz in der Satzung vorgesehen ist. Die Satzung kann die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht wirksam ausschließen. Durch Schiedsvereinbarung (§§ 1029 ff. ZPO) kann jedoch statt der Entscheidung durch ein ordentliches Gericht die Entscheidung durch ein Schiedsgericht bestimmt werden. Der Ausschließungsbeschluss muss begründet werden (BGH NJW 1990, 40 (41)). Wirksam wird ein Ausschluss mit Bekanntgabe an den Betroffenen (§ 130 Absatz 1 BGB). Die Satzung kann vorsehen, dass die Wirkungen schon mit der Beschlussfassung eintreten.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug (Näheres siehe Erläuterung zu § 9)

 siehe auch VIBSS – Infopapier „Kostenrechnung und Beitragsgestaltung“ [www.vibss.de]

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.



Erläuterung zu § 9:

Die Beitragspflicht der Mitglieder ist durch die Satzung zu regeln. Die Satzung muss ergeben, „ob“ und „welche“ Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind (§ 58 Nr. 2 BGB), ob also Beiträge in Geld oder in Arbeitsleistungen zu erbringen sind. Die Höhe der Beiträge braucht die Satzung nicht ziffernmäßig festzulegen (BGHZ 105, 306 (316)). Umlagen können an Stelle von laufenden Mitgliedsbeiträgen oder zusätzlich zu diesen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden nur auf Grund einer sie rechtfertigenden Satzungsbestimmung festgesetzt werden. Die Erhebung einer einmaligen Umlage von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach (BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06). Der BGH ist der Ansicht, dass eine Umlage bis zum 6-fachen des üblichen Jahresbeitrags angemessen und zumutbar ist. Die Satzung sollte auch eine Regelung zur Fälligkeit der Beiträge treffen.

Die Satzung kann einen Anspruch des Vereins an das Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung begründen (BayObLG NJW-RR 1999, 453).

Ein rückständiger Vereinsbeitrag verjährt in drei Jahren (§ 195 BGB) vom Schluss des Jahres an, in dem der Beitrag zu zahlen war (§ 199 Absatz 1 BGB).

Es ist sinnvoll, dass die Zahlweise der Beiträge und die Kündigungsfristen aufeinander abgestimmt sind. Wenn vierteljährlich die Mitgliedschaft gekündigt werden kann, dann sollten auch die Beiträge vierteljährlich eingezogen werden. Dadurch verhindert der Verein, dass es bei kündigenden Mitglieder zu Beitragsüberzahlungen kommt. Sportkurse und Sportlehrgänge mit besonderen Kursgebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder sind steuerrechtlich als Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltung“ nach § 67 a Abgabenordnung zu bewerten. Vereine bieten häufig „Kurzzeitmitgliedschaften“ an.

Dies erfolgt mit dem Ziel, dass statt der „Kursgebühr“ ein steuerfreier Mitgliedsbeitrag (ideeller Bereich) entrichtet wird. Dies wird von der Finanzverwaltung nur anerkannt, wenn in der Satzung die Voraussetzungen einer „Kurzzeitmitgliedschaft“ verankert sind.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 10)

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen



Erläuterung:

Viele Vereine sind auf ihre minderjährigen Mitglieder angewiesen. In den Vereinssatzungen findet man aber nur sehr wenige Regelungen zu den Rechten und Pflichten der minderjährigen Mitglieder. In der Vereinspraxis kommt es gerade bezüglich der Ausübung der Stimmrechte minderjähriger Mitglieder häufiger zu Auseinandersetzungen. Damit nicht gesetzliche Vertreter, die nicht Mitglieder des Vereins sind, die Stimmrechte der minderjährigen Mitglieder wahrnehmen, bietet sich ein in der Satzung geregelter Ausschluss der gesetzlichen Vertreter von der Teilnahme an Abstimmungen an

- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.



Erläuterung zu § 10:

Auch minderjährige Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, sind zu Mitgliederversammlungen zwingend einzuladen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 13)

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.



Erläuterung zu § 13:

Am 21.09.2007 wurde rückwirkend zum 01.01.2007 vom Gesetzgeber die Einführung eines neuen Ehrenamtsfreibetrages in Höhe von 500,00 EUR pro Jahr beschlossen (§ 3 Nr. 26 a EStG).

Unter dem 14.10.2009 hat das Bundesministerium der Finanzen ein weiteres Schreiben zur Anwendung des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) veröffentlicht.

Das BMF stellt klar, dass der Vereinsvorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich ausübt (§ 27 Absatz 3 i.V.m. §§ 662, 670 BGB). Damit bezieht sich das BMF auf die ständige Rechtsprechung des 2. Zivilsenats des BGH, die der 2. Senat letztmalig mit Beschluss vom 03.12.2007 (Az.: II ZR 22/07) bestätigt hat. Danach sind an Vorstandsmitglieder als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleistete Zahlungen

satzungswidrig, wenn die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung nicht ausdrücklich vorsieht. Nach den gesetzlichen Vorgaben des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. Aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist.

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden.

Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist aus Billigkeitsgründen abzusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10. Oktober 2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Die Frist für die erforderliche Satzungsänderung ist somit zum 3. Mal durch das BMF verlängert worden und endet nun am 31.12.2010.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Satzungsänderungen bis zum 31.12.2010 beschlossen werden müssen.

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister kann nach dem 31.12.2010 erfolgen.

Ein Verein dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Es wird dringend eine Ergänzung der Satzung empfohlen, wenn eine Pauschale an Amtsträger gezahlt wird oder zukünftig gezahlt werden soll.

Die Formulierung ist zwischenzeitlich von einer Vielzahl von Vereinen und Verbänden in die Satzung eingefügt worden. Bis zum heutigen Tage hat kein Finanzamt diese Formulierung gerügt.

Ob ein Entgelt für die Vorstandstätigkeit gezahlt werden kann, richtet sich nach der Satzung. Ist danach eine Vergütung für die Vorstandsarbeit vorgesehen, bestimmt sich deren Höhe, wenn die Satzung nichts anderes regelt, nach dem Anstellungsvertrag der zwischen Vorstand und Verein abgeschlossen wird.

Meist ist in der Satzung ein Entgelt für die Vorstandsarbeit nicht vorgesehen. Dann ist die Vorstandsarbeit zwingend ehrenamtlich auszuüben. Trotzdem als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit geleistete Zahlungen sind dann satzungswidrig.

Der Vorstand kann aber für Aufwendungen (Porto, Telefon, Reisekosten) Aufwändungsersatz gem. §§ 27, 670 BGB verlangen.

Diese Aufwendungen sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Verdeckte Vergütungen sind nach Auffassung des BGH insbesondere auch sämtliche Pauschalen, die nicht tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken oder Ersatz für Kosten sind, die mit der in Frage stehenden Tätigkeit typischerweise verbunden sind und in dieser Höhe üblicherweise pauschal, ohne Einzelnachweis, erstattet werden (Burhoff, Vereinsrecht, 7. Auflage, Rand-Nr. 291).

Durch die Zahlung einer pauschalen Vergütung oder einer Aufwandspauschale wird auch nicht gegen das in § 55 AO geregelte Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen, wenn eine Satzungsgrundlage vorliegt und die Vergütung nicht unangemessen hoch ist.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 14)

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.



Erläuterung:

Das Vereinsrecht enthält keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die Form soll aber in der Satzung festgelegt werden (§ 58 Nr. 4 BGB). Wegen des Teilnahmerechts jedes Mitglieds muss die Einladungsform aber so gewählt werden, dass jedes Mitglied auch Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder erlangen kann. Die Satzung kann für die Einladung „Textform“ ausreichen lassen. Dann können diejenigen Mitglieder, die über entsprechende technische Einrichtungen verfügen, auch per Telefax oder e-mail eingeladen werden.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.



Erläuterung:

Das Quorum kann beliebig verändert werden. Die Art der Abstimmung kann in der Satzung geregelt werden. Einen Grundsatz, dass Wahlen schriftlich oder geheim geschehen müssen gibt es nicht.

- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Erläuterung:

Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB ist zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Gemäß § 40 BGB kann diese gesetzliche Regelung durch die Satzung geändert werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Änderung des § 33 BGB nur in der Gründungssatzung möglich. Aus vereins- und steuerrechtlichen Gründen sollte eine Änderung des Vereinszwecks eines bereits bestehenden Vereins nur mit Unterstützung der LSB-Vereinsberater durchgeführt werden.

- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



Erläuterung zu § 14:

 siehe auch VIBSS – Infosystem.

Zur Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind auf der Homepage des LSB NRW zahlreiche Texte veröffentlicht. Wir bitten diese zur Vertiefung zu lesen [www.vibss.de].

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.



Erläuterung:

Das in § 37 Absatz 1 BGB geregelte Minderheitenrecht ist zwingendes Recht und kann nicht geändert werden. Es kann lediglich die für die Einberufung erforderliche Quote geändert werden. Die für die Einberufung erforderliche Quote muss aber immer unter 50 % liegen. Die Quote ist auch nicht als absolute Zahl, sondern immer als ein Bruchteil festzusetzen.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand (Näheres siehe Erläuterung zu § 17)

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister;
 - dem Schriftführer;
 - Weiteres Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.



Erläuterung:

Sollte der Verein am Online- Banking teilnehmen, kann auf Wunsch der Bank eine Satzungsänderung erforderlich werden, wonach für Bankgeschäfte ein Vorstandsmitglied bevollmächtigt wird.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.



Erläuterung:

Bei den Registergerichten ist umstritten, ob die Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden müssen. Es wird empfohlen diese Frage mit dem zuständigen Rechtspfleger/zuständige Rechtspflegerin zu erörtern.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.



Erläuterung zu § 17:

Der Verein muss einen Vorstand haben. Bestimmungen über die Bildung des Vorstands hat die Satzung zu treffen (§ 58 Nr. 3 BGB). Der Vorstand kann aus einer Person oder auch aus mehreren Personen bestehen. Das Gesetz verlangt für das Amt des Vorstands keine bestimmte Bezeichnung. Das Amt des Vorstands kann frei bezeichnet werden (Vorstand, Präsidium, Geschäftsführung etc.). Die Vorstandswahl erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 Absatz 1 S. 3 BGB). Die Satzung kann abweichende Regelungen treffen. Die Amtsdauer richtet sich nach der Satzung. Die Vorstandsbestellung ist jederzeit widerruflich (§ 27 Absatz 2 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Absatz 2 S. 1 BGB). Die Vertretungsmacht des

Vorstands ist nach dem Gesetz grundsätzlich unbeschränkt. Aus Rechtsgeschäften des Vorstands für den Verein wird allein der Verein berechtigt und verpflichtet. Durch die Satzung kann der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 Absatz 2 S. 2 BGB). Die Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB). Bsp. für Satzungsregelung: "Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf."

Seit dem 01.01.2005 können gewählte Ehrenamtsträger von Sportvereinen auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) vertraglich begründen. Jeder Sportverein kann seine gewählten Ehrenamtsträger durch einen entsprechenden Sammelantrag freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes verbunden sind. Das Antragsformular ist unter www.vbg.de zu finden.

Sofern eine freiwillige Versicherung nicht abgeschlossen wurde, scheidet Versicherungsschutz grundsätzlich aus.

§ 18 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Jugendwart.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - etc.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 19 Abteilungen

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 20 Vereinsjugend

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 20)

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (es ist auch eine andere Altersangabe möglich) und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung


Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



Erläuterung zu § 20:

Da die Jugend sich selbst verwaltet, ist das höchste Organ der Jugend auch für die Verabschiedung der Jugendordnung zuständig. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung einer Jugendordnung. Teilweise ist eine Auszahlung von Fördermitteln auf kommunaler Ebene und auf Bundes- und Landesebene an besondere Voraussetzungen gebunden. So können Landesjugendplanmittel nur an Träger der freien Jugendhilfe ausgezahlt werden. Die Sportjugend NRW hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG erhalten. Das hat zur Konsequenz, dass gleichzeitig auch alle Jugendlichen der in der Sportjugend NRW zusammengeschlossenen Sportfachverbände und Stadt- und Kreissportbünde und somit indirekt auch alle Vereinsjugenden den Status als Träger der freien Jugendhilfe besitzen.

Es ist sinnvoll in einer Jugendordnung ein Mindestalter für einen Jugendwart zu bestimmen. Da der Jugendwart auch Mitglied des Gesamtvorstandes ist, sollte ein Mindestalter von 16 Jahren festgelegt werden.

 *siehe auch VIBSS – Infopapier „Unterlagen der Sportjugend“, insbesondere „Muster einer Jugendordnung“ [www.vibss.de].*

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 21)

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands.
Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.



Erläuterung zu § 21:

Im Vereinsrecht des BGB ist eine regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung nicht vorgesehen. Gleichwohl finden solche Prüfungen bei fast allen Vereinen statt. Die Kassenprüfung kann in der Satzung geregelt werden. Gegenstand und Umfang der Prüfung kann die Satzung bestimmen. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

 siehe auch VIBSS – Infopapier „Kassenprüfung“ [www.vibss.de].

§ 22 Vereinsordnungen

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 22)

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



Erläuterung zu § 22:

Viele Vereine gehen dazu über, ihre Satzung von komplizierten und langen Regelungen zu befreien. Aus diesem Grunde werden für die verschiedensten Bereiche Ordnungen erlassen. Vereinsordnungen sind für die Mitglieder genauso verbindlich, wie die Satzung des Vereins. Während die Satzung in das Vereinsregister eingetragen wird, ist das bei Ordnungen in der Regel nicht erforderlich. Der Begriff „Vereinsordnung“ ist im Vereinsrecht des BGB nicht geregelt. Für den Erlass einer Vereinsordnung ist in der Satzung des Vereins eine so genannte Ermächtigungsgrundlage erforderlich: d. h. die Satzung muss die wesentlichen Grundlagen für die Vereinsordnung regeln.

§ 23 Haftung des Vereins

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 23)

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



Erläuterung zu § 23:

Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber eigenen Mitgliedern ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat einen neuen § 31 a BGB eingefügt. Der § 31 a BGB hat folgenden Wortlaut:

“(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.“

„(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

Die gesetzlich geregelte Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen kann durch eine Satzungsregelung auch auf weitere Amtsträger ausgeweitet werden.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel/drei Viertel/vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an (eine konkret zu benennende gemeinnützige Organisation (§ 61 AO)) die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Erläuterung:

Hier ist eine Beratung dringend anzuraten, weil nach dem Umwandlungsgesetz und dem Umwandlungssteuergesetz bei falscher Anwendung der Vermögensübertragungen hohe Steuern ausgelöst werden können.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)

**Übersicht der NRW Registergerichte
OLG Düsseldorf**

	Registergericht		zuständig für den Bezirk des
1.	Amtsgericht Düsseldorf	40213 Düsseldorf	Amtsgericht Düsseldorf Amtsgericht Langenfeld Amtsgericht Ratingen
2.	Amtsgericht Neuss	41460 Neuss	Amtsgericht Neuss
3.	Amtsgericht Duisburg	47058 Duisburg	Amtsgericht Duisburg Amtsgericht Duisburg-Hamborn Amtsgericht Duisburg-Ruhrort Amtsgericht Dinslaken Amtsgericht Mülheim an der Ruhr Amtsgericht Oberhausen Amtsgericht Wesel
4.	Amtsgericht Kleve	47533 Kleve	Amtsgericht Kleve Amtsgericht Emmerich Amtsgericht Geldern Amtsgericht Moers Amtsgericht Rheinberg
5.	Amtsgericht Krefeld	47798 Krefeld	Amtsgericht Krefeld Amtsgericht Kempen Amtsgericht Nettetal
6.	Amtsgericht Mönchengladbach	41061 Mönchengladbach	Amtsgericht Mönchengladbach Amtsgericht Erkelenz Amtsgericht Grevenbroich Amtsgericht Viersen
7.	Amtsgericht Wuppertal	42103 Wuppertal	Amtsgericht Wuppertal Amtsgericht Mettmann Amtsgericht Remscheid Amtsgericht Solingen Amtsgericht Velbert

Übersicht der NRW Registergerichte

OLG Hamm

	Registergericht		zuständig für den Bezirk des
8.	Amtsgericht Arnsberg	59821 Arnsberg	Amtsgericht Arnsberg
			Amtsgericht Brilon
			Amtsgericht Marsberg
			Amtsgericht Medebach
			Amtsgericht Menden
			Amtsgericht Meschede
			Amtsgericht Schmallenberg
			Amtsgericht Soest
			Amtsgericht Warstein
			Amtsgericht Werl
9.	Amtsgericht Bielefeld	33602 Bielefeld	Amtsgericht Bielefeld
10.	Amtsgericht Gütersloh	33330 Gütersloh	Amtsgericht Gütersloh
			Amtsgericht Halle
			Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
11.	Amtsgericht Bad Oeynhausen	32545 Bad Oeynhausen	Amtsgericht Bad Oeynhausen
			Amtsgericht Herford
			Amtsgericht Bünde
			Amtsgericht Lübbecke
			Amtsgericht Minden
12.	Amtsgericht Bochum	44787 Bochum	Amtsgericht Bochum
			Amtsgericht Herne
			Amtsgericht Herne-Wanne
			Amtsgericht Witten
13.	Amtsgericht Recklinghausen	45657 Recklinghausen	Amtsgericht Recklinghausen
14.	Amtsgericht Lemgo	32657 Lemgo	Amtsgericht Lemgo
			Amtsgericht Blomberg
			Amtsgericht Detmold
15.	Amtsgericht Dortmund	44135 Dortmund	Amtsgericht Dortmund
			Amtsgericht Castrop-Rauxel
			Amtsgericht Lünen
16.	Amtsgericht Hamm	59065 Hamm	Amtsgericht Hamm
			Amtsgericht Kamen
			Amtsgericht Unna
17.	Amtsgericht Essen	45130 Essen	Amtsgericht Essen
			Amtsgericht Essen-Steele
			Amtsgericht Essen-Borbeck
			Amtsgericht Hattingen
18.	Amtsgericht Gelsenkirchen	45879 Gelsenkirchen	Amtsgericht Gelsenkirchen
			Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer
			Amtsgericht Bottrop
			Amtsgericht Dorsten
			Amtsgericht Gladbeck
Amtsgericht Marl			
19.	Amtsgericht Hagen	58097 Hagen	Amtsgericht Hagen
			Amtsgericht Schwelm
			Amtsgericht Schwerte
			Amtsgericht Wetter

	Registergericht		zuständig für den Bezirk des
20.	Amtsgericht Iserlohn	58636 Iserlohn	Amtsgericht Iserlohn
			Amtsgericht Lüdenscheid
			Amtsgericht Altena
			Amtsgericht Meinerzhagen
			Amtsgericht Plettenberg
21.	Amtsgericht Münster	48149 Münster	Amtsgericht Münster
			Amtsgericht Ahlen
			Amtsgericht Beckum
			Amtsgericht Warendorf
22.	Amtsgericht Coesfeld	48653 Coesfeld	Amtsgericht Coesfeld
			Amtsgericht Dülmen
			Amtsgericht Lüdinghausen
			Amtsgericht Ahaus
			Amtsgericht Bocholt
			Amtsgericht Borken
23.	Amtsgericht Steinfurt	48565 Steinfurt	Amtsgericht Steinfurt
			Amtsgericht Ibbenbüren
			Amtsgericht Rheine
			Amtsgericht Tecklenburg
24.	Amtsgericht Paderborn	33098 Paderborn	Amtsgericht Paderborn
			Amtsgericht Brakel
			Amtsgericht Delbrück
			Amtsgericht Höxter
			Amtsgericht Lippestadt
25.	Amtsgericht Siegen	57072 Siegen	Amtsgericht Siegen
			Amtsgericht Bad Berleburg
			Amtsgericht Lennestadt
			Amtsgericht Olpe

Übersicht der NRW Registergerichte

OLG Köln

	Registergericht		zuständig für den Bezirk des
26.	Amtsgericht Aachen	52070 Aachen	Amtsgericht Aachen
			Amtsgericht Monschau
			Amtsgericht Geilenkirchen
			Amtsgericht Heinsberg
			Amtsgericht Eschweiler
27.	Amtsgericht Düren	52349 Düren	Amtsgericht Düren
			Amtsgericht Schleiden
			Amtsgericht Jülich
28.	Amtsgericht Bonn	53111 Bonn	Amtsgericht Bonn
			Amtsgericht Euskirchen
			Amtsgericht Rheinbach
29.	Amtsgericht Siegburg	53721 Siegburg	Amtsgericht Siegburg
			Amtsgericht Königswinter
			Amtsgericht Waldbröl
30.	Amtsgericht Köln	50670 Köln	Amtsgericht Köln
			Amtsgericht Bergheim
			Amtsgericht Bergisch Gladbach
			Amtsgericht Brühl
			Amtsgericht Gummersbach
			Amtsgericht Kerpen
			Amtsgericht Leverkusen
			Amtsgericht Wermelskirchen
Amtsgericht Wipperfürth			